

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten der Wingtec GmbH zugrunde, soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Wingtec GmbH und dem Kunden getroffen werden.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch die Annahme und Ausführung der Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten nicht anerkannt.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Wingtec GmbH übernimmt Aufgaben über den jeweils im Leistungsangebot vereinbarten Umfang. Soweit hier keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Regelungen dieser Vertragsbedingungen.

2.2 Für den Umfang eines Reparaturauftrages ist entweder ein von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag oder die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Wingtec GmbH maßgebend.

2.3 Kleinreparaturen im Zuge einer Serviceleistung durch Austausch von Verschleißteilen oder schadhaften Bauteilen sowie Oberflächen sind im Sinne einer Schadensbegrenzung bis zu einem Reparaturaufwand von netto € 500,00 unmittelbar im Zuge der Wartungs- /Reparaturarbeiten durch die Wingtec GmbH durchzuführen und gegenüber dem Kunden mit Übersendung des Protokolls zur Durchführung der Wartung / Reparatur abzurechnen.

2.4 Bei unmittelbar drohender Gefahr, die anlässlich der Wartung / Reparatur erkannt wird, bleibt ein sofortiges Handeln der Wingtec GmbH unberührt, das nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag abzurechnen ist.

2.5 Ausgewechselte Teile sind nur auf ausdrücklichen vorherigen Wunsch des Kunden ihm zu überlassen. Dies bezieht sich nicht auf Austauschteile.

3. Mitteilung über Wartung, Wartungs- und Reparaturbericht

3.1 Die Wingtec GmbH teilt dem Kunden spätestens 1 Woche im voraus den Zeitpunkt mit, an dem die Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

3.2 Die Wingtec GmbH erstellt einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Wartung bzw. Reparatur inklusive ergriffener Maßnahmen. Eine Kopie dieses Berichtes wird dem Kunden übersandt.

4. Fremdwartung, Änderungen am Wartungsgegenstand

4.1 Der Kunde hat der Wingtec GmbH unverzüglich und schriftlich jede Änderung in bezug auf den Wartungs- Reparaturgegenstand, seinen Betrieb oder andere durch den Kunden durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die vertraglichen Pflichten der Wingtec GmbH beeinträchtigen könnten.

4.2 Beeinträchtigen diese Änderungen oder Maßnahmen die Pflichten der Wingtec GmbH erheblich und erzielen die Parteien über entsprechende Vertragsänderungen kein Einvernehmen, so kann die Wingtec GmbH den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

5. Preise

5.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise des jeweiligen Service- und Wartungsvertrages oder der Vereinbarung betreffend Reparaturleistungen jeweils in Verbindung mit der jeweils aktuellen Preisliste. Projektbezogene Angebote der Wingtec GmbH sind vier Wochen gültig.

5.2 Eventuelle Steigerungen im Zuge der allgemeinen Preisentwicklung, beispielsweise im Lohn- und Materialkostenbereich, werden im Rahmen der jährlichen Preisanpassung berücksichtigt. Der Kunde erklärt sich mit einer angemessenen Preissteigerung einverstanden, sofern sie nicht über 3 % des jeweiligen aktuellen Nettopreises hinausgeht. Sollten aufgrund der oben genannten Gründe die Preissteigerungen höher ausfallen, wird zwischen den Parteien eine einvernehmliche Regelung angestrebt. Erfolgt keine einvernehmliche Einigung, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres schriftlich zu kündigen.

5.3 Ebenfalls erklärt sich der Kunde mit einer Preissteigerung von bis zu 5 % des jeweiligen aktuellen Nettopreises innerhalb eines Vertragsjahres – resultierend aus einem notwendigerweise geänderten Umfang der Wartungsleistungen gleich aus welchem Grunde (z. B. aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen oder aufgrund technischer Erfordernisse) - einverstanden. Sollten die vorbezeichneten 5 % überschritten werden, wird zwischen den Parteien eine einvernehmliche Regelung angestrebt. Erfolgt keine einvernehmliche Einigung, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Jahres schriftlich zu kündigen.

6. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Dem Kunden ist die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit von der Wingtec GmbH anerkannten oder nicht bestrittenen Forderungen oder gegen die Wingtec GmbH rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1 Die vereinbarten Preise für Wartungs- und Reparaturaufträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Jahreswartungspauschalen bzw. der fällige Rechnungsbetrag der Serviceleistungen in Teilbeträgen zu zahlen. Die Teilzahlungen entsprechen der Anzahl der jährlich vereinbarten Wartungen. Die jeweilige Teilzahlung wird fällig nach Durchführung der Wartung und Rechnungslegung durch die Wingtec GmbH.

7.3 Sämtliche Rechnungsbeträge der Wingtec GmbH sind auf die in der Rechnung von der Wingtec GmbH angegebenen Konten binnen 14 Tagen nach ihrem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

7.4 Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der unter Ziffer 2 genannten Frist ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Beim Eintritt von Zahlungsverzug werden alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. Die Wingtec GmbH ist berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse bzw. Stellung angemessener Sicherheiten zu erbringen.

7.5 Die Wingtec GmbH ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von € 2,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben. Darüber hinaus kann die Wingtec GmbH nach entsprechender Mitteilung an den Kunden die Erfüllung des Vertrages bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Der Kunde hat dann die Wingtec GmbH für jegliche weitere Kosten bei der Wiederaufnahme der Arbeiten zu entschädigen.

8. Zugang und Zuwegung zur Anlage

8.1 Während der Dauer eines Wartungs- und/oder Reparaturvertrages muss eine gesicherte Zuwegung zur Windenergieanlage vorhanden sein. Die Wingtec GmbH übernimmt keine Haftung für evtl. Flurschäden etc. sowie für evtl. Ertragsverluste wegen unzureichender Zuwegung i. V. m. dem Wartungs- und/oder Reparaturvertrag. Die Wingtec GmbH wird vom Kunden gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter freigestellt.

8.2 Der Kunde verpflichtet sich, der Wingtec GmbH oder seinen Beauftragten jederzeit freien Zugang zur Windenergieanlage zur Ausführung der Wartungsmaßnahmen bzw. Serviceleistungen zu gewähren. Dies schließt eine von der Witterung unabhängig befahrbare Zuwegung, einen sicheren Betriebszustand wie freier Zugang in die Anlage, gestoppter Betrieb und festgesetzter Rotor mit ein. Für das Wiedereinschalten nach Abschluss der Arbeiten ist der Kunde zuständig.

8.3 Für den Zeitraum des Wartungs- und/oder Reparaturvertrages wird den Beauftragten der Wingtec GmbH mit vorheriger Anmeldung beim Kunden jederzeit Zugang zur Windenergieanlage gewährt.

8.4 Sollten Ziffer 1 und 2 nicht gewährleistet sein, ist das Personal nicht verpflichtet, die Arbeiten an der Anlage auszuführen. Etwaige Mehrkosten, resultierend aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Nummer 1 und 2 dieses Regelungspunktes

durch den Kunden gehen zu seinen Lasten. Dies betrifft auch die Kosten für unnötige Anfahrten, witterungsbedingte und sonstige nicht notwendige Wartezeiten und alle damit verbundenen Kosten.

9. Gewährleistungen

9.1 Die Wingtec GmbH gewährleistet, dass sie die Leistungen des jeweiligen Wartungs- und Servicevertrages bzw. des Reparaturauftrages sach- und fachgerecht erbringt entsprechend dem Stand der Technik.

9.2 Die Wingtec GmbH haftet für die Mangelfreiheit von Wartungs- und Reparaturarbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Durchführung der jeweiligen Wartungs- und Reparaturarbeiten und auf die ggf. neu eingebauten Teile. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die jeweiligen Leistungen durchgeführt wurden.

9.3 Ist die Reparatur- und/oder Wartungsleistung mangelhaft erbracht worden, so ist der Wingtec GmbH vor z. B. einer Wandlung oder Minderung das Recht zur Nachbesserung in einer angemessenen Frist zu geben sowie bei Fehlschlag der Nachbesserung ein zweiter Nachbesserungsversuch in einer angemessenen Frist zuzulassen. Schlägt auch der zweite Nachbesserungsversuch fehl oder verweigert die Wingtec GmbH die Nachbesserung, so stehen dem Kunden die weiteren Rechte nach dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.
Schadensbegrenzungsmaßnahmen

9.4 Könnte eine mangelhafte Arbeit der Wingtec GmbH oder ein mangelhaftes von ihr geliefertes Teil Schaden verursachen, so hat der Kunde unverzüglich jegliche zur Abwehr oder Verminderung des Schadens erforderliche Maßnahme zu treffen. Die Wingtec GmbH hat den Kunden für die erforderlichen Kosten dieser Maßnahmen zu entschädigen.

10. Haftung

10.1 Die Haftung der Wingtec GmbH wird unabhängig vom Rechtsgrund auf 50.000,00 € beschränkt.

10.2 Die Wingtec GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Stromerträge oder Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden sowie für witterungsbedingte Verzögerungen.

10.3 Wird die Wingtec GmbH von einem Dritten für in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursachter Einbußen oder Schäden in Anspruch genommen, hat der Kunde die Wingtec GmbH im Rahmen der Haftungsbegrenzung der Wingtec GmbH gemäß dieser Nummer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Nummer beschriebenen Ersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen insoweit einzustellen, wie die Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt (z. B. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Beschlagnahme, Einschränkungen der Energieversorgung, fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Unterlieferanten der Wingtec GmbH etc.) unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert sind.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung treten, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck und Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt bei Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.2 Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch die Wingtec GmbH. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.

Gerichtsstand ist Schleswig
Stand Februar 2005.